

Arbeit uneingeschränkt sowohl Vertretern der Unternehmenspraxis als auch der betriebswirtschaftlichen Forschung zu empfehlen.

Patrick Velte

Von Wysocki, Klaus / Wohlgemuth, Michael / Brösel, Gerrit: **Konzernrechnungslegung**, 5. Aufl. – Konstanz und München : UVK Verlagsgesellschaft mbH, 2014. – XXX, 475 S. – € 39,99

Klaus von Wysocki und Michael Wohlgemuth haben 1975 die erste und 1996 die vierte Auflage ihres Lehrbuchs „Konzernrechnungslegung“ veröffentlicht. Nun, 18 Jahre später, ist die fünfte Auflage erschienen, nachdem Gerrit Brösel als Mitautor gewonnen werden konnte. Der am 10.09.2012 verstorbene Klaus von Wysocki hat das Erscheinen der Neuauflage nicht mehr erlebt.

Das Vorwort verspricht eine „den aktuellen Anforderungen in Lehre und Praxis angepasste(.) didaktische(.) Aufbereitung der Inhalte.“ Dazu sind den 14 Kapiteln des Buches jeweils „ausgewählte Lernziele“ ebenso vorangestellt wie kurze Hinweise auf andere Lehrbücher und weiterführende Literatur. Obwohl die Ausführungen auf bis zu sechs Ebenen untergliedert sind, verliert und verzettelt sich der Leser nicht, im Gegenteil: Man behält immer die Übersicht und findet sich schnell zurecht. Der Text in den einzelnen Gliederungspunkten ist erfreulich knapp gehalten. Er wird durch sehr viele sinnvolle Beispiele ergänzt, die das jeweilige Thema sofort veranschaulichen. Schaubilder, Ablaufdiagramme und selbstverständlich die in einem Lehrbuch zur Konzernrechnungslegung zu erwartenden „Konsolidierungstapeten“ lockern den Text ebenso auf wie die in Kästen gesetzten Kernaussagen. Sehr angenehm ist, dass Aufzählungszeichen nur dann verwendet werden, wenn es wirklich etwas zum Aufzählen gibt. Wichtige Begriffe, mitunter ganze Wortfolgen, sind in Fettdruck hervorgehoben. Kurzum: Das Lehrbuch hält das im Vorwort abgegebene Versprechen vorbildlich ein. Etwas arg zurückhaltend war indes der Verlag in der Wahl der Schriftgröße für die Beispiele, Fußnoten und manche Ablaufdiagramme (z. B. S. 50, S. 92). Auch hätte die Verwendung von Grautönen (oder Farbe!) vielen Abbildungen gut getan.

Warum betont der Rezensent diese doch eher formalen Aspekte so sehr?

Nun, das Buch versteht sich, so das Vorwort, „als Handreichung für diejenigen Leser, die sich in die Probleme der Konzernrechnungslegung einarbeiten wollen“. Es positioniert sich klar als Einführungslehrwerk und richtet sich ganz eindeutig an Studierende und an Quereinsteiger aus der Praxis. Vor allem für Studierende spielt die optisch-didaktische Aufbereitung mittlerweile eine sehr große Rolle, und bis auf die genannten zwei kleinen Einschränkungen ist diese Aufbereitung hervorragend gelungen.

Inhaltlich liegt der Schwerpunkt in der Aufstellung des Konzernabschlusses nach HGB und in der Vermittlung der Konsolidierungstechnik. Nur jeweils am Ende jedes der 14 Kapitel gibt es einen kleinen Schlenker zu den IFRS. Das macht die Darstellung gerade für den Anfänger sehr übersichtlich; die Leser werden es danken. Die vermittelte Tiefe ist hervorragend geeignet, um die weitergehenden Probleme zu erkennen und sich von sicherem Terrain aus weiterzuentwickeln. Und schließlich: Für die Vermittlung der Konsolidierungstechnik ist es egal, ob ein Konzernabschluss nach HGB oder IFRS aufgestellt wird, ganz abgesehen davon, dass in der Praxis weit mehr HGB- als IFRS-Konzernabschlüsse aufgestellt werden.

In Kap. II. „Verpflichtung zur Aufstellung von Konzernabschlüssen“ wird gleich zu Beginn in sehr erfreulicher Art deutlich gemacht, dass für die Frage, ob überhaupt ein Konzernabschluss aufzustellen ist, nur das HGB einschlägig ist. Das komplexe Thema der Aufstellungspflicht wird im Übrigen anhand einiger Ablaufdiagramme gut strukturiert. Nur bei der Anwendung der Größenkriterien (§ 293 HGB) und der Teilkonzernbefreiungen (§ 291 HGB sowie KonBefrV) kommt jeweils die Abfrage über den amtlichen Handel von Wertpapieren systematisch und rechtstechnisch zu spät (S. 50, S. 86 und S. 92).

In Kap. III. „Kapitalkonsolidierung“ werden sowohl Buchwert- als auch Neubewertungsmethode erläutert. Selbstverständlich wird zutreffend darauf hingewiesen, dass die Buchwertmethode seit Inkrafttreten des BilMoG untersagt ist, für Altfälle aber noch weitergeführt werden darf. Auch wird erläutert, dass die beiden Methoden nur dann zu unterschiedlichen Ergebnissen führen können, wenn andere Gesellschafter an Tochterunternehmen Anteile halten (S. 116f.). Vor diesem Hintergrund wirkt die Begründung zur Darstellung der Buchwert-

methode bei der Erstkonsolidierung einer 100%-Beteiligung mit dem Fokus auf deren praktische Bedeutung doch etwas bemüht. Schließlich geht es bei Folgekonsolidierungen von Buchwertmethoden-Altfällen nur noch um die Fortführung von bei der Erstkonsolidierung festgestellten Salden, und das ist ein rein technisches Problem (das im Übrigen auch bei der Buchwertmethode mittels einer HB III gelöst werden kann und in der Praxis auch oft so gelöst wird). Es steht indes zu befürchten, dass die Studierenden, die sich erstmals mit der Konzernrechnungslegung beschäftigen, hier zu einer schiefen Einordnung des Problems gelangen. Ein Hinweis auf den didaktischen Wert der Kenntnis verschiedener Erstkonsolidierungsmethoden (vielleicht auch deren Darstellung im Vergleich, also die zusätzliche Aufnahme etwa der Full-Goodwill-Methode oder der Fresh-Start-Methode) wäre möglicherweise hilfreicher.

Doch sollen diese kleinen kritischen Punkte das sehr positive Urteil über den Wert des Lehrbuchs nicht schmälern. Der Rezensent ist sicher, dass vor allem Studierende, aber auch Quereinsteiger aus der Praxis gern zu diesem Buch greifen und dabei die Erfahrung machen werden, sehr schnell an Erkenntnisgewinn zuzulegen. Die Voraufgabe wird der Rezensent jetzt entsorgen; an deren Stelle tritt nun das neue Werk!

Carsten Theile

Glöckner, Andreas: **Neue Öffentliche Rechnungslegung** – Konzeptionelle Fundamente und Spezifika eines Normensystems für Gebietskörperschaften. – Baden-Baden : Nomos Verlagsgesellschaft, 2014. – 714 S. – € 129,-

Seit Jahren befindet sich das öffentliche Haushalts- und Rechnungswesen mit der Umstellung von der Kameralistik zur Doppik im Umbruch. Vor allem dem bundesdeutschen Föderalismus dürfte es geschuldet sein, dass es zu keiner bundeseinheitlichen, sondern nur zu bundeslandspezifischen und sogar zu noch detaillierteren Regelungen zwischen verschiedenen gebietskörperschaftlichen Ebenen innerhalb eines Bundeslandes gekommen ist. Diese vertikale Heterogenität wurde ergänzt durch eine horizontale Heterogenität: Diese hat ihre Ursache in der Orientierungslosigkeit oder Unentschlossenheit der Entscheidungsträger hinsichtlich der bereits existieren-